

# AG\_STRAFGERICHT SST.2024.153 vom 15. Januar 2025

Ag Strafgericht, 2025-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SST.2024.153](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2024.153)

FR: AG\_STRAFGERICHT SST.2024.153 du 15 janvier 2025

IT: AG\_STRAFGERICHT SST.2024.153 del 15 gennaio 2025

## Erwägungen

### E. 23

Mai 2023 (0.1h). Als Kanzleiaufwand sind die E-Mail an die Kantons- polizei Aarau, wonach der Privatkläger 3 an der Einvernahme der Be- schuldigten nicht teilnehmen würde, die Abschlussanzeige/Entschädigung sowie die Einreichung der Kostennote vor Erlass des Strafbefehls einzu- stufen (je 0.2h; vgl. Leitfaden betr. amtliche Mandate des Kantons Zürich S. 65). Nicht nötig waren ferner die beiden Fristerstreckungsgesuche vom 13. August 2023 (je 0.2h), da diese Anwendungen durch den Rechts- vertreter verursacht wurden (vgl. Beschluss des Bundesverwaltungs- gerichts BB.2017.125 vom 15. März 2018 E. 7.7). Es zeigt sich hier ein ausgewiesener notwendiger Aufwand von 7.8 Stunden. Daraus resultiert bei einem Stundenansatz von Fr. 220.00 im Jahr 2023 unter Berück- sichtigung von praxisgemäss 3 % Spesen (darin eingeschlossen Reise- spesen; § 13 Abs. 1 AnwT; Urteil des Obergerichts SST.2023.98 vom 21. März 2024 E. 7.2) sowie der MwSt. (7.7 %) eine Entschädigung von Fr. 1'903.60. Die Kostennote vom 27. März 2024 (act. 886 ff.) zeigt am 8. und 12. De- zember 2023 Aufwendungen von 0.1, 0.2, 0.1 und 0.2 Stunden im Zu- sammenhang mit der Vorladung vom 8. Dezember 2023 (Terminab- sprachen; act. 490 f.). Dabei handelt es sich um nicht entschädigungs- pflichtigen Kanzleiaufwand. Im Übrigen erscheint der Aufwand von 8.9 Stunden mit der vorliegenden Kostennote belegt und ausgewiesen. Daraus resultiert bei einem Stundenansatz von Fr. 220.00 im Jahr 2023 und einem solchen von Fr. 240.00 im Jahr 2024 sowie unter Berück- sichtigung von praxisgemäss 3 % Spesen und der MwSt. (7.7 % bzw. 8.1 %) eine Entschädigung von Fr. 2'345.85 (1.4h x Fr. 220.00 x 1.03 x 1.077; 7.5h x Fr. 240.00 x 1.03 x 1.081). Dieser Aufwand von 16.7 Stunden ist angesichts des Tatvorwurfs und der dadurch erforderlichen Untersuchungshandlungen als angemessen einzu- stufen. Die Beschuldigte hat dem Privatkläger 3 somit eine Parteient- schädigung von Fr. 4'249.45 zu bezahlen. 4. 4.1. 4.1.1. Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob und inwie- weit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt

- 16 - davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 7B\_249/2022 vom 18. Januar 2024 E. 12.4.1). 4.1.2. Die Beschuldigte obsiegt mit ihrer Berufung teilweise. Sie hat der Privat- klägerin 2 keine Parteientschädigung (statt Fr. 934.15) und den Privat- klägern 1 und 3 eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 5'457.30 (statt Fr. 6'757.25) und von Fr. 4'249.45 (statt Fr. 4'772.30) zu bezahlen. Bei diesem Verfahrensausgang, bei dem die Beschuldigte im Vergleich zu ihrem Antrag gleichwohl in erheblichem Umfang unterliegt, rechtfertigt es sich, ihr 70 % der obergerichtlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen. Den Rest haben die aktiv am Verfahren beteiligten und teilweise unterliegenden Privatkläger 1-3 zu gleichen Teilen (je 10 % der Verfahrenskosten) zu tragen (vgl. BGE 147 IV 47). 4.2.

4.2.1. Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheidung (vgl. Art. 436 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 und Art. 433 Abs. 1 StPO; BGE 142 IV 163 E. 3.2.2.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1290/2021 vom 31. März 2022 E. 5.1). 4.2.2. Der amtliche Verteidiger ist bis zum Widerruf des Mandats mit Verfügung vom 10. September 2024 aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO). Diesbezüglich wird mit Honorarnote vom 20. September 2024 beruhend auf einem Aufwand von 4.0833 Stunden eine Entschädigung von Fr. 934.05 gefordert. Dies erscheint mit Blick auf das eingereichte Leistungsjournal angemessen. Diese Kosten gehen zulasten der Staatskasse, können sie der Privatklägerschaft doch nicht auferlegt werden, da hierfür eine gesetzliche Grundlage fehlt (BGE 145 IV 90 E. 5; vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO). Nach dem Verfahrensausgang ist diese Entschädigung von der Beschuldigten zu 70 % zurückzufordern, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Für die anschliessende Wahlverteidigung hat die Beschuldigte ihre Parteikosten nicht mit einer Kostennote ausgewiesen, obwohl ihr der Abschluss des Schriftenwechsels bekannt war (vgl. Verfügung vom 6. November 2024). Diese sind daher hinsichtlich der Punkte, bei denen die Beschuldigte obsiegt hat, zu schätzen. Hinsichtlich des Aufwands betreffend die Anfechtung der Parteikostenentschädigung der Privatklägerin 2 erscheint aufgrund der relativen kurzen Ausführungen in der Berufungsbegründung (S. 11 f.) ein Aufwand von 3 Stunden gerechtfertigt, zumal die Beschuldigte einen Teil ihrer Ausführungen bereits im vorinstanzlichen Verfahren vortrug (act. 855 f.). Die Privatklägerin 2 hat der Beschuldigten somit bei einem

- 17 - Stundenansatz von Fr. 240.00, den praxismässig auf 3 % zu veranschlagenden Spesen und der Mehrwertsteuer eine Parteientschädigung von Fr. 801.65 zu bezahlen. Die Beschuldigte bestreitet die von der Vorinstanz zugesprochenen Parteientschädigungen zugunsten der Privatkläger 1 und 3 betragsmässig mit jeweils wenigen Sätzen (vgl. Berufungsbegründung S. 12 oben, S. 14 unten). Es rechtfertigt sich hierfür jeweils eine Entschädigung, soweit die Beschuldigte mit ihrer Berufung durchdringt, basierend auf einem Aufwand von 1 ½ Stunden festzulegen. Die Privatkläger 1 und 3 haben der Beschuldigten gestützt darauf bei einem Stundenansatz von Fr. 240.00, den praxismässig auf 3 % zu veranschlagenden Spesen und der Mehrwertsteuer jeweils eine Parteientschädigung von Fr. 400.80 zu bezahlen. Im Übrigen hat die Beschuldigte ihre Parteikosten für das Berufungsverfahren aufgrund des Verfahrensausgangs selbst zu tragen.

4.2.3. Die Privatklägerin 2 unterliegt im Berufungsverfahren, weshalb sie keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat. 4.2.4. Da mehrere Privatkläger am Verfahren beteiligt sind, rechtfertigt sich, die Entschädigungsfolgen differenziert zu beurteilen und bei der Festsetzung der Parteientschädigung nicht ohne Weiteres auf den Verteilschlüssel hinsichtlich der Verfahrenskosten abzustellen. Der Privatkläger 1 obsiegt mit seinem Standpunkt, dass er grundsätzlich Anspruch auf eine Parteientschädigung zulasten der Beschuldigten im vorinstanzlichen Verfahren hat und zudem ist die von der Vorinstanz diesbezüglich festgesetzte Parteientschädigung weitgehend (Fr. 5'457.30 von Fr. 6'757.25) gerechtfertigt gewesen. Aufgrund dieses Verfahrensausgangs rechtfertigt es sich, dass die Beschuldigte dem Privatkläger 1 eine um 20 % reduzierte Parteientschädigung der notwendigen Aufwendungen zu ersetzen hat. Der Privatkläger 1 hat sich von der gleichen Rechtsanwältin wie die Privatklägerin 2 vertreten lassen. Betreffend diese beiden Parteien liegt eine Kostennote vom 4. November 2024 bei den Akten, die einen Aufwand von 11.8 Stunden ausweist. Nachdem diese Kostennote nicht genauer ausscheidbare Aufwendungen für die Vertretung der Privatklägerin 2 beinhaltet, rechtfertigt es sich, die

Kostennote um 2 Stunden zu kürzen, scheinen doch die Aufwendungen betreffend die Vertretung der Privat- klägerin 2 mit Blick auf die Ausführungen in der Berufungsantwort (S. 9 Rz. 25 f.) eher gering gewesen zu sein. Eine weitere Kürzung um 20 % hat angesichts des Prozessausgangs zu erfolgen. Bei einem Stundenansatz von Fr. 240.00, den praxisgemäss auf 3 % zu veranschlagenden Spesen und der Mehrwertsteuer resultieren zu vergütende Parteaufwendungen von Fr. 2'095.05, welche die Beschuldigte dem Privatkläger 1 zu bezahlen hat.

- 18 - 4.2.5. Hinsichtlich des Verfahrensausgangs bezüglich des Privatklägers 3 zeigt sich eine vergleichbare Ausgangslage wie beim Privatkläger 1. Deshalb rechtfertigt es sich, dass die Beschuldigte ihm ebenfalls eine um 20 % reduzierte Parteientschädigung der notwendigen Aufwendungen zu er- setzen hat. Mit Kostennote vom 1. November 2024 wird ein Aufwand von 10.9 Stunden geltend gemacht, der weitgehend angemessen erscheint. Nicht zu vergüten hat die Beschuldigte jedoch die Kürzestaufwendungen vom 8. Mai 2024 (0.1h: Sichtung Eingang Bestätigung Anmeldung Berufung; act. 911) und vom 22. Mai 2024 (0.2h: Sichtung Schreiben BG Laufenburg i.S. Berufungsanmeldung; vgl. act. 921). Denn diese Aufwendungen er- schöpfen sich in der Entgegennahme von Standardschreiben, die keiner Handlung seitens des Privatklägers 3 bedurften. Ferner erscheint als nicht nötig bzw. als Kanzleiaufwand die zweite Sichtung und Weiterleitung des vorinstanzlichen Ergänzungsurteils vom 10. Juli 2024 (0.2h). Es ist somit ein notwendiger Aufwand von 10.4 Stunden auszumachen bzw. unter Berücksichtigung der 20%igen Reduktion angesichts des Verfahrens- ausgangs von 8.32 Stunden. Bei einem Stundenansatz von Fr. 240.00, den praxisgemäss auf 3 % zu veranschlagenden Spesen und der Mehrwert- steuer resultieren Parteaufwendungen von Fr. 2'223.30, welche die Be- schuldigte dem Privatkläger 3 zu bezahlen hat. 5. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Das vorliegende Urteil hat keinen Einfluss auf die erstinstanzlichen Kosten- folgen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 6. Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO). Das Obergericht erkennt: 1. [in Rechtskraft erwachsen] Die Beschuldigte wird freigesprochen von der Anklage: - der Tötlichkeiten (zum Nachteil von E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_) gemäss Art. 126 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a StGB (Sachverhalt j)

- 19 - - der üblen Nachrede (zum Nachteil von A.\_\_\_\_\_ am 7. Januar 2023 [gegenüber C.\_\_\_\_\_] gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB) 2. [in Rechtskraft erwachsen] Die Beschuldigte ist schuldig der mehrfachen üblen Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 4 StGB in folgenden Sachverhalten: - Sachverhalt a: zum Nachteil von A.\_\_\_\_\_ (mündlich gegenüber G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_) - Sachverhalt b: zum Nachteil von A.\_\_\_\_\_ am 19. Oktober 2022 (Versand von drei Briefen an I.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_ und Familie K.\_\_\_\_\_) - Sachverhalt c: zum Nachteil von A.\_\_\_\_\_ am 3. Dezember 2022 (Versand von einem Brief an das Bezirksgericht Laufenburg) - Sachverhalt d: zum Nachteil von A.\_\_\_\_\_ am 28. Dezember 2022 (Versand eines E-Mails an A.\_\_\_\_\_ mit cc an L.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_, N.\_\_\_\_\_ und Familiengericht Laufenburg) - Sachverhalt f: zum Nachteil von A.\_\_\_\_\_ am 30. Januar 2023 (gegenüber Personal im Kantonsspital Aarau) - Sachverhalt g: zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_ am 27. Januar 2023 (gegenüber der Kantonspolizei Aargau) - Sachverhalt h: zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ am 17. März 2023 (gegenüber Personal im Kantonsspital Aarau) - Sachverhalt i: zum Nachteil von O.\_\_\_\_\_ am 19. Oktober 2023 (Versand eines Briefes an J.\_\_\_\_\_) 3. [in Rechtskraft erwachsen] Die Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 2

erwähnten Bestimmungen sowie gestützt auf Art. 34 StGB, Art. 47 StGB und Art. 49 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt. Der Tagessatz wird auf Fr. 30.00 festgesetzt. Die Geldstrafe beläuft sich auf Fr. 1'800.00. 4. [in Rechtskraft erwachsen] Der Beschuldigten wird gestützt auf Art. 42 Abs. 1 StGB für die Geldstrafe der bedingte Strafvollzug gewährt. Die Probezeit wird gestützt auf Art. 44 Abs. 1 StGB auf 2 Jahre festgesetzt. 5. [in Rechtskraft erwachsen] Es wird festgestellt, dass keine Zivilforderungen geltend gemacht wurden. 6. 6.1. [in Rechtskraft erwachsen] Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten werden der Beschuldigten im Umfang von Fr. 2'879.00 auferlegt.

- 20 - 6.2. Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem amtlichen Verteidiger der Beschuldigten, Rechtsanwalt Eric Hemmerling, [...], für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 4'060.70 (inkl. Fr. 303.65 MwSt) auszurichten. [in Rechtskraft erwachsen] Diese Entschädigung wird von der Beschuldigten zurückgefordert, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 6.3. O. \_\_\_\_\_ hat seine erstinstanzlichen Parteikosten selber zu tragen. [in Rechtskraft erwachsen] 6.4. Die Beschuldigte hat A. \_\_\_\_\_ für das vorinstanzliche Verfahren eine richterlich festgesetzte Parteientschädigung von Fr. 5'457.30 zu bezahlen. Im Übrigen hat dieser seine Parteikosten selber zu tragen. 6.5. B. \_\_\_\_\_ hat ihre erstinstanzlichen Parteikosten selber zu tragen. 6.6. Die Beschuldigte hat C. \_\_\_\_\_ für das vorinstanzliche Verfahren eine richterlich festgesetzte Parteientschädigung von Fr. 4'249.45 zu bezahlen. Im Übrigen hat er seine Parteikosten selber zu tragen. 7. 7.1. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 2'500.00 und den Auslagen von Fr. 226.00, zusammen Fr. 2'726.00, werden der Beschuldigten zu 70 % mit Fr. 1'908.20 und den Privatklägern 1-3 jeweils zu 10 % mit Fr. 272.60 auferlegt. 7.2. 7.2.1. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem bisherigen amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt Eric Hemmerling, [...], für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 934.05 auszurichten. Diese Entschädigung wird von der Beschuldigten zu 70 %, mit Fr. 653.85 zurückgefordert, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

- 21 - 7.2.2. Der Privatkläger 1 hat der Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung für die Kosten der freigewählten Verteidigung von Fr. 400.80 zu bezahlen. 7.2.3. Die Privatklägerin 2 hat der Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung für die Kosten der freigewählten Verteidigung von Fr. 801.65 zu bezahlen. 7.2.4. Der Privatkläger 3 hat der Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung für die Kosten der freigewählten Verteidigung von Fr. 400.80 zu bezahlen. 7.2.5. Im Übrigen hat die Beschuldigte ihre obergerichtlichen Parteikosten selbst zu tragen. 7.3. 7.3.1. Die Beschuldigte hat dem Privatkläger 1 für das Berufungsverfahren eine richterlich festgesetzte Parteientschädigung von Fr. 2'095.05 zu bezahlen. Im Übrigen hat dieser seine Parteikosten selber zu tragen. 7.3.2. Die Privatklägerin 2 hat ihre obergerichtlichen Parteikosten selber zu tragen. 7.3.3. Die Beschuldigte hat dem Privatkläger 3 für das Berufungsverfahren eine richterlich festgesetzte Parteientschädigung von Fr. 2'223.30 zu bezahlen. Im Übrigen hat er seine Parteikosten selber zu tragen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

- 22 - Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 15. Januar 2025  
Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 2. Kammer Die Präsidentin: Der  
Gerichtsschreiber: Plüss Hüsler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.